

(S. 171—197): Gesellschaft und Verfassung im ma. Köln waren ursprünglich bestimmt durch den Gegensatz zwischen den stadtherrlichen Ministerialen und den Bürgern, seit dem 12. Jh. durch den Gegensatz zwischen den Geschlechtern und der breiten, zum großen Teil politisch rechtlosen Masse. Der Vf. betont, daß die Reichsstadt bis zu ihrem Ende trotz mancher Revolutionen und Reformen niemals eine demokratische Verfassung besessen hat. Es herrschte vielmehr stets „eine in älterer Zeit aristokratisch, in den neueren Jahrhunderten demokratisch gekleidete Plutokratie“; eine Honoratiorengesellschaft, der man jedoch manche Verdienste um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Stadt nicht absprechen kann. — Ellinor von Puttkamer, Grundlinien des Widerstandsrechts in der Verfassungsgeschichte Osteuropas (S. 198—219): Widerstandsrecht auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Herrschern und Beherrschten hat es in Osteuropa bis zum Ende des 18. Jh. nur in denjenigen Gebieten gegeben, in denen sich romanisch-germanische Vertragsvorstellungen in lehns- oder ständestaatlichen Formen durchgesetzt hatten. Das war im deutschen Ostelbien, in Schlesien, Ungarn und Polen der Fall. Dagegen haben Böhmen und vor allem Rußland kein Widerstandsrecht gekannt. — Roderich Schmidt, Das Bruchstück einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald (S. 251—280): Der Nachricht von einem Privileg Kaiser Friedrichs III. für die neugegründete Universität Greifswald von 1456 hat man bisher keinen Glauben geschenkt, da das Privileg nur fragmentarisch in Drucken und Aktenstücken des 17. und 18. Jh. überliefert ist und zudem zu manchen Bedenken Anlaß gibt. Der Vf. räumt diese Bedenken aus dem Wege und weist die Echtheit des offenbar dem Pommernherzog Wartislaw IX. und seinen Söhnen ausgestellten Diploms nach. — Helmut Lahkamp, Ein Polyhistor des 17. Jahrhunderts: Bernardus Rottendorffius Monasteriensis, Comes Palatinus ac Medicus Caesareus (1594—1671) (S. 456—477), schildert das Leben des münsterschen Arztes Dr. Bernhard Rottendorff, der nicht nur als leidenschaftlicher Handschriftensammler, sondern auch als Herausgeber der „Historia ecclesiastica“ des Hugo von Fleury und tatkräftiger Förderer anderer historischer und philologischer Arbeiten für den Mediaevisten interessant ist. — Die reichhaltige Festschrift schließt mit einer Bibliographie der Schriften des Jubilars (S. 964—976). H. M. S.

Aus Bayerns Frühzeit. Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag. Für die Kommission für bayer. Landesgesch. hg. von Joachim Werner (Schriftenreihe zur bayer. Landesgesch. 62) München 1962, Beck, VI u. 369 S., 17 Beil., 40 Tfn. — Aus der dem inzwischen verstorbenen früheren Prähistoriker an der Universität München gewidmeten Festschrift seien folgende Beiträge als für uns wichtig erwähnt: Joachim Werner, Die Herkunft der Bajuwaren und der „östlich-merowingische“ Reihengräberkreis (S. 229—250), gibt einen etwas erweiterten Abdruck seiner Ausführungen in: Die Langobarden in Pannonien (vgl. DA. 19, 254 f.). — Hermann Dannheimer, Reihengräber und Ortsnamen als Quellen zur frühmittelalterlichen Besiedlungsgeschichte Bayerns (S. 251—286), bringt in diesem auch methodisch sehr wichtigen Aufsatz eine Auswertung der Funde aus dem Landkreis Landshut (Niederbayern). — Adolf Sandberger, Römisches Straßensystem und bairische Siedlung im Osten von München (S. 287—292), stellt fest, daß die Römerstraßen zwar als Fernhandelswege weiterhin benützt wurden, aber bei der bajuwarischen Landnahme nicht siedlungsbildend wirkten. — Hans Dachs, Römerkastelle und frühmittelalterliches Herzogs- und Königsgut an der Donau (S. 293—320), will in Fortführung seiner früheren Untersuchungen zum Problem der Fiskalsukzession nachweisen, daß in den römischen Donaukastellen eine staatliche Besitzkontinuität vom römischen Staat über die bayerischen Herzöge bis zu den